

# DIE FACKEL

Nr. 157

WIEN, 19. MÄRZ 1904

V. JAHR

März 1904

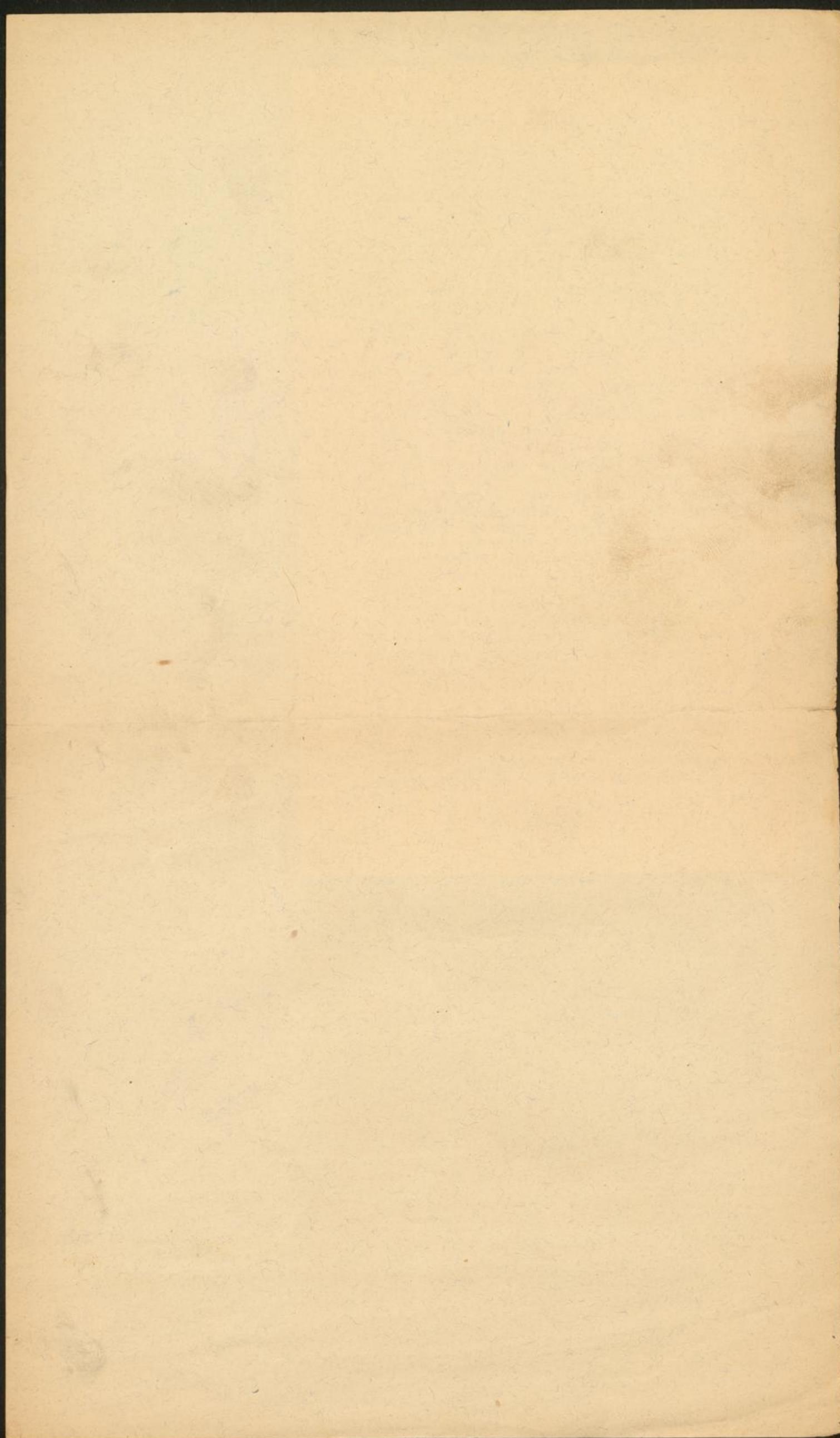
## EIN UNHOLD.

»Des Himmels Antlitz glüht, ja diese Feste,  
Dies Weltgebäu, mit trauerndem Gesicht,  
Als nahte sich der jüngste Tag, gedenkt  
Trübsinnig dieser Tat...«

Johann Feigl, Hofrat und Vizepräsident des Wiener Landesgerichts, hat als Vorsitzender einer Schwurgerichtsverhandlung am 10. März 1904 einen dreiundzwanzigjährigen Buben, der in trunkenem Zustand eine Frau auf der Ringstraße attackiert und ihr 1 K 20 h zu entreißen versucht hatte, zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt.

Das Datum wird aus der Geschichte der österreichischen Rechtspflege, der märzgefallenen, nicht mehr verschwinden. Wenn wir die Reihe der Sünder im Talar passierten, die in nüchternem Zustand die leibhaftige Gerechtigkeit attackiert, vergewaltigt, geschändet haben, nur Einem konnten wir keinen Milderungsgrund zubilligen: Herrn Johann Feigl. Er ist der persönlichen Freiheit der Staatsbürger am gefährlichsten geworden, er, der einzige, der dem Wahwitz jenes hundertjährigen Gesetzes buchstäblich gerecht ward. Die grauenvollsten Strafgebote hat man, da ein delirantes Parlament die gesetzgeberische Arbeit hindert, auf alle Art zu dämpfen gesucht. Oft ~~wird dies ja~~ ~~in verblüffender Weise~~ durch einen Freispruch der Geschwornen bewirkt, der dem Freunde der Rechts-

Jungnickel



- 2 -

sicherheit einen nicht gelindern Schrecken einflößt, als das Wüten des Paragraphenrichters, und auch dem liberalsten Verteidiger des Unfugs »Volksjustiz« zu denken gibt. Aber hinter dem Berufsrichter steht jetzt eine von ihrer Modernität begeisterte Regierung und beschwört ihn in allwöchentlichen Erlässen und Festreden, nicht ~~des~~ unmenschlichen Gesetzes, nein, seines humanen Fühlens Strafmaße anzuwenden. Ach, man könnte, wenn man diesen Johann Feigl des Ministers Wünsche in Tat umsetzen sieht, beinah sich zum Glauben bekehren, die alte List österreichischer Staatskunst sei auch hier am Werke und »Küsse auf den Lippen, Schwerter im Busen!« der Wahlspruch modernster Justizpolitik. Und Karl Moor, der Räuber, handelt ethischer als die Heuchlerwelt, die ihn richten wird...

Hat Herr v. Koerber den Mut, das Urteil vom 10. März ungesühnt zu lassen? Wird man aus plötzlichem Respekt vor einem Staatsgrundgesetz, ~~dem~~ über die richterliche Unabhängigkeit, ~~und Unabsetzbarkeit~~, Herrn Johann Feigl seine Attacken auf Menschengefühl und Gerechtigkeit weiter verüben lassen? Weg mit dem österreichischen »Justament nöt!« Weg mit dem törichten Beamtenhochmut, der sich entgegen aller bessern Einsicht nur deshalb sträubt, ein Übel zu beseitigen, weil seine Beseitigung auch in ein paar »Druckschriften« verlangt wurde! Die Wiener Bevölkerung will Herrn Johann Feigl nicht, und wenn ihre Vertreter in Staat, Land und Gemeinde ihren Wünschen zu horchen verständen, dann würde jetzt in einer Sache, die tausendmal wichtiger ist als der ganze nationale Trödel, ein parlamentarisches Bombardement losgehen, dem die Justizverwaltung nicht lange trotzen dürfte. Nicht der Räuber von der Ringstraße, Herr Feigl ~~war längst~~ unschädlich ~~zu machen~~ Für jenen ein ~~höchstens zwei Jahre~~ Gefängnis, für diesen ein Zivilgericht — damit wäre der Gerechtigkeit Genüge geschehen, der Wiener Menschheit / ein Er-

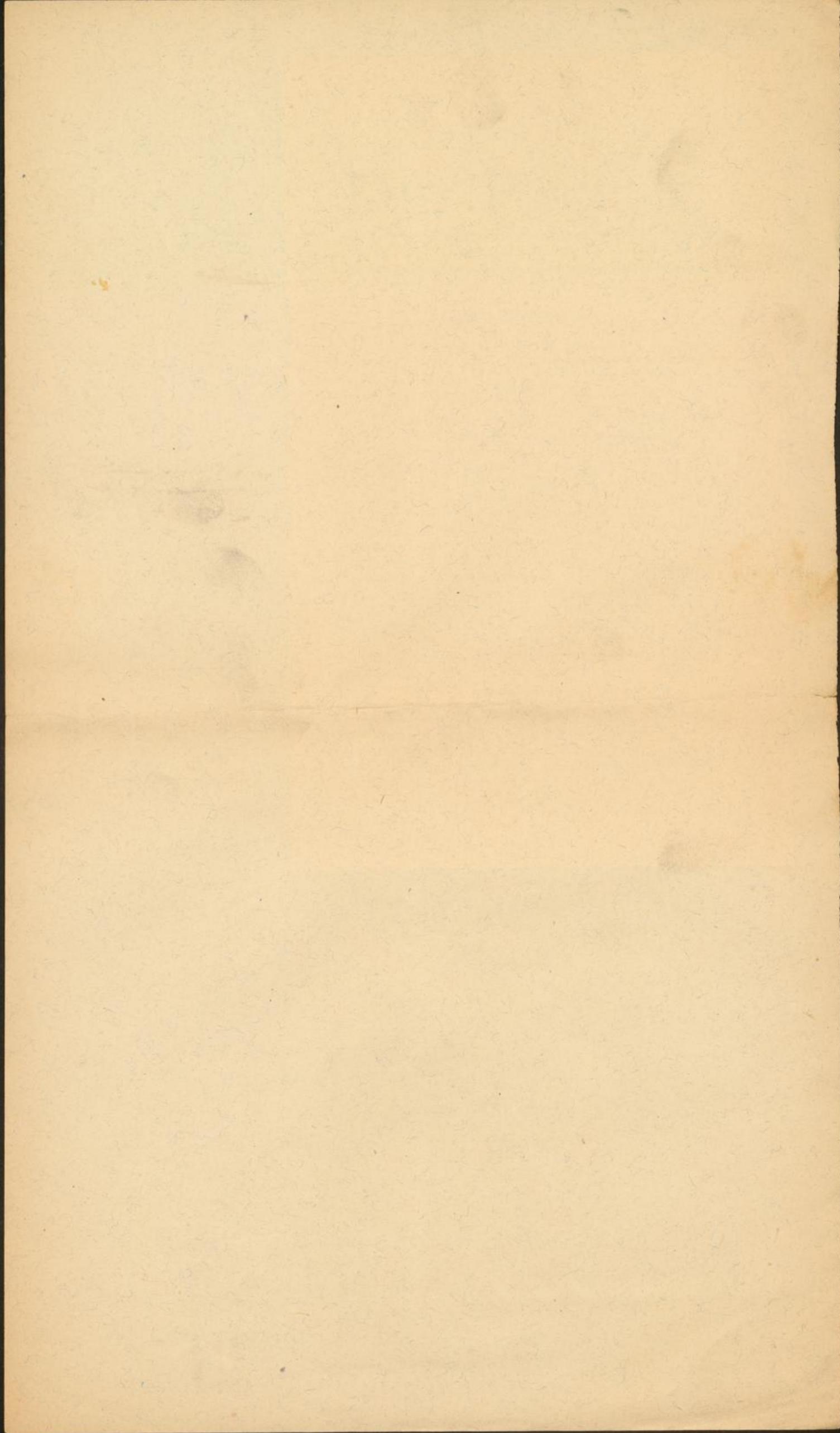
~~Herr Feigl~~

→ als immer möglich und  
erwünscht für  
Kriegs- u. a. f.

→ auch H. Feigl!

/ Kriegsj.

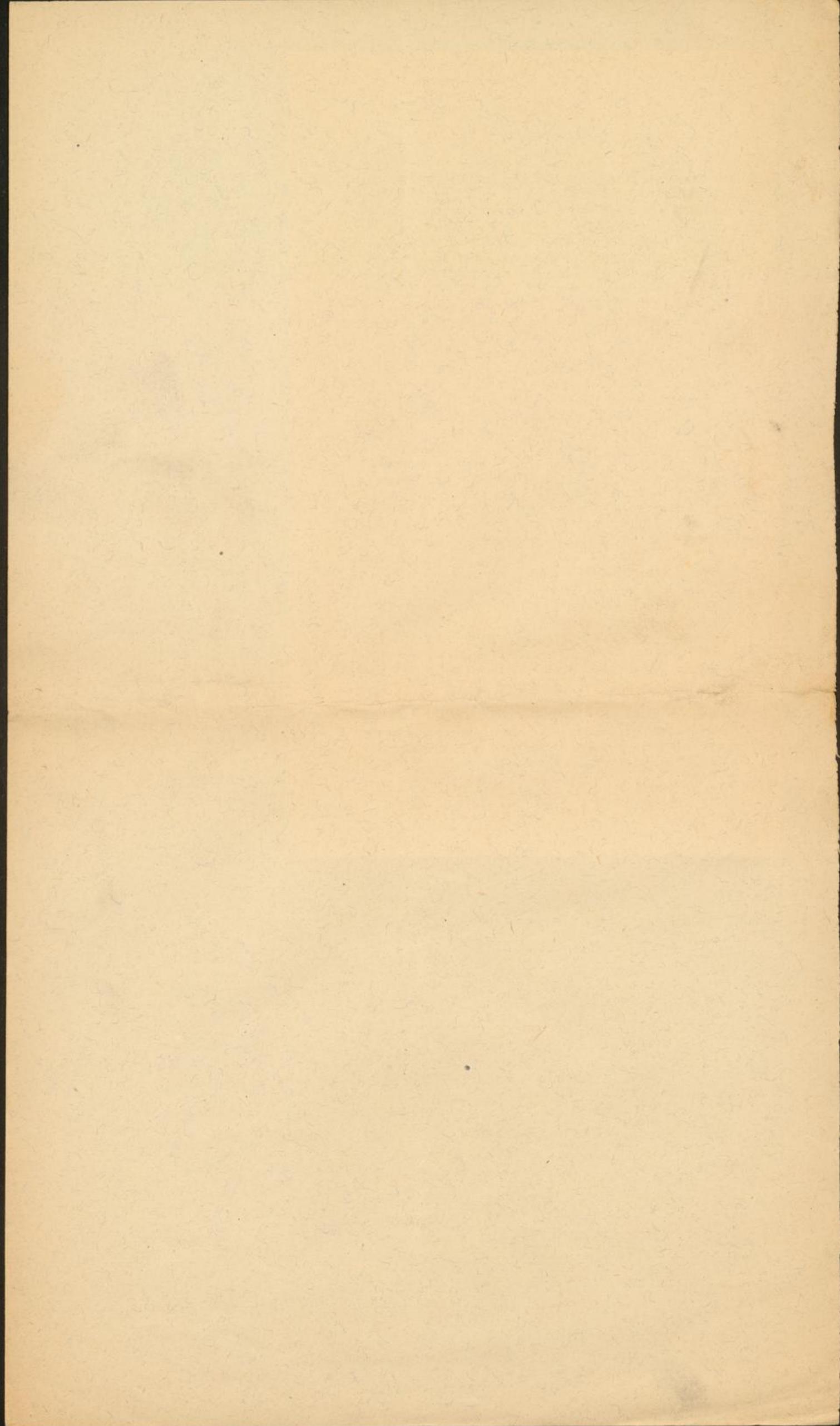
H. Feigl



starren des Blutes erspart ~~geblieben~~. Wenn man bedenkt, ein wie wertvolles Gefühl der Rechtssicherheit Millionen durch die Kaltstellung eines einzigen Hofrates wiedergegeben werden kann, dann muß man eigentlich staunen, daß eine auf populäre Wirkungen bedachte Regierung nicht öfter die Gelegenheit nützt. Der Papst hat der Unzufriedenheit des kleinen Klerus einen Fürsterzbischof geopfert: kann der österreichische Ministerpräsident auch nur einen Augenblick schwanken, für bei weitem ernstere und viel schwerer verletzte Interessen einzutreten? Wir haben es satt, dem Spiel mit Menschenleben und Menschenwürde länger zuzusehen. Und wenn wir ihm — gemäß dem neuesten Erlaß zur Hebung des Ansehens der Justiz — nicht mehr mit Opernguckern zusehen dürfen, so wollen wir es überhaupt nicht mehr sehen. Wir haben es satt, diesen Räuschen des Blutdurstes beizuwohnen, in die eine nüchterne Verhöhnung des Angeklagten ~~nach der Schablone~~ verfällt. Wir haben dies Walten einer ~~Wiener~~ Criminalistik satt, die ihren Namen nicht vom »crimen«, sondern vom Criminal ableitet, und die sich in selbstgefälligem Stumpsinn als die Wissenschaft vom »Einsperrn« definiert. Wir haben Herrn Holzinger's Ende nicht vergessen. Und wir ertragen an dürftigen Epigonen nicht, was uns an der stilvollen Persönlichkeit eines großzügigen Sünders entsetzt, nie abgestoßen hat. Holzinger war mehr als ein österreichischer Kerkermeister; jedes seiner Urteile schien eine Schuld der Menschheit zu rächen. Eigene Rache befriedigt, eigener Bosheit fröhnt Herr Johann Feigl. Ihn erfüllt bloß die Spielerfreude seiner Machtvollkommenheit, das ~~unkräftige~~ Behagen an dem Mißverhältnis zwischen einem kleinen Menschen und einem großen Amt. Er ist ganz und gar Shakespeare's »winz'ger Richter«, der mit Jovis Himmel donnern möchte — »nichts als donnern«, ganz der »in kurze Majestät gekleidete Mensch«, der, sein gläsern Element ver-

— am 14. 7. 1877

— 14. 7. 1877



imstande, sich mit seinem Witz noch ehrlich durch's Leben zu schlagen. Vor allem aber — sympathischer als Herr Johann Feigl, der ~~jet~~ mit ~~seiner~~ Carrière abgeschlossen hat und, wenn er aus dem Landesgericht herauskäme, nichts Rechtes mehr anzufangen wüßte... So ward denn Anton Kraft zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt. »Er war allerdings auch«, bemerkt das »Deutsche Volksblatt« wörtlich, »während der Verhandlung ungemein keck und trat sogar dem Vorsitzenden Dr. Feigl entgegen, wo er nur konnte... Am 10. März 1904 wurde in Wien lebenslänglicher schwerer Kerker wegen frecher Benehmens im Gerichtssaal diktiert!...

Wird Herr Johann Feigl nicht bang? Es soll irgendwo im Paragraphendickicht eine Möglichkeit verborgen sein, aus der sich die Verhängung der grauenvollsten Pein für den Trunkenheitsexzeß des Minderjährigen, der keinen Heller erbeutet hat, formell rechtfertigen läßt, ein Paragraph, den Herr Feigl bei einigem guten Willen »anwenden« konnte. Wenn Herr Feigl einst sein tatenreiches Leben endet, das etwa zehntausend Jahre, die andere im Kerker verbrachten, umfaßt hat, so mag sich ihm in schwerster Stunde, vor der Entscheidung einer höhern Instanz, seiner schwersten Sünde ~~Beichtbekenntnis~~ entringen: »Ich habe mein ganzes Leben hindurch das österreichische Strafgesetz angewendet...«



Der österreichische Staat ist ein Simandl in seinem Verhältnis zur Nordbahn. Das ist von den Privatbahnen die weitaus frechste. Auf jede Art läßt sie den wehrlosen Gichtkrüppel ihre Peine fühlen. Vor der Kontrolle ihres Haushalts hat sie gar keine Rede öhnt, aber wie um zum wirtschaftlichen

+ / p. in p. hell

+ 2

+ Kasten

V. Min.

V. Leber...  
d. Feigl

fin Kopf... (Zile in...)

Jim Hughes  
(or Hughes)

6  
12

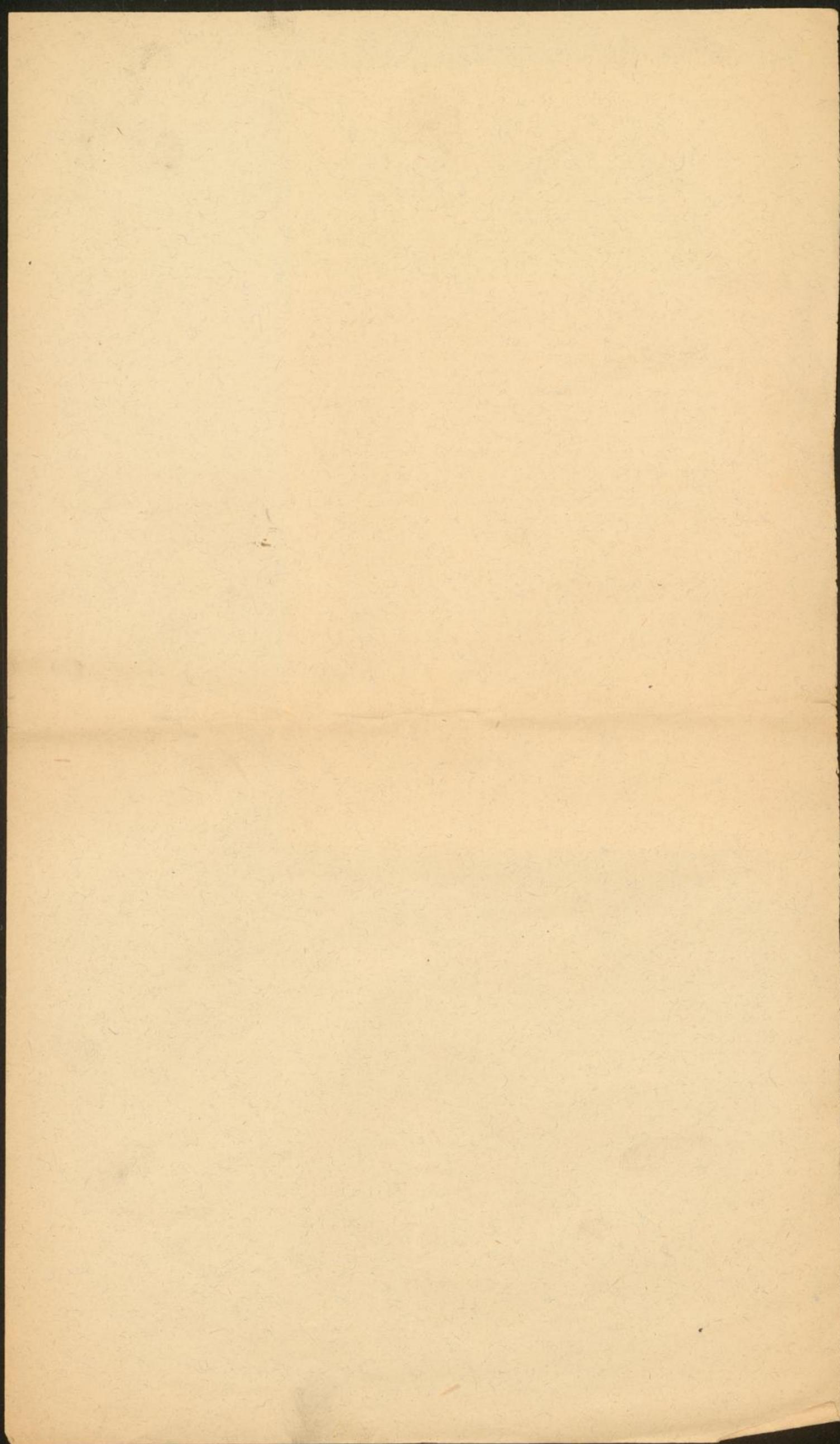
6

gessend, »wie zorn'ge Affen spielt solchen Wahnsinn gaukelnd vor dem Himmel, daß Engel weinen, die, gelaunt wie wir, sich alle sterblich lachen würden«. Darum »weckt er die längst verjährten Strafgesetze, die gleich bestäubter Wehr im Winkel hingen«, darum höhnt er den Delinquenten, bevor sein Urteil die Gerechtigkeit höhnt . . . Ein norwegischer Strafrechtsgelehrter, der einmal in Wien einer Verhandlung unter dem Präsidium des Herrn Feigl beigewohnt hat, versicherte, daß in seiner Heimat kein Staatsanwalt so viel nörgelnde Gehässigkeit gegen den Angeklagten aufbrächte wie hier der über den Parteien stehende Verhandlungsleiter. Und der Wiener Staatsanwalt hat — ein Fall, der, soweit das Gedächtnis der ältesten Juristen reicht, nicht vorgekommen ist — zum Schutze des letzten Opfers Feigl'scher Judikatur Berufung angemeldet. Ich weiß und bin in der Lage zu beweisen, wie Richter mit fünf Sinnen, wie hochgestellte Funktionäre über die Tätigkeit Johann Feigl's denken. Ist es wirklich unumgänglich, mit verschränkten Armen auch vor der strafgerichtlichen Abteilung des österreichischen Chaos zu stehen? Könntet Ihr hier nicht Wandel wirken, wo ~~die Reform. des Gesetzes, bei weitem nicht so dringend ist wie die Personentrage?~~

of mind

1 di/Konferenz  
 Sitzung am  
 1. April 22  
 biuap

Die Verurteilung des Dreiundzwanzigjährigen bis zum Tode, die furchtbarer als die zum Tode ist, wollte man selbst Herrn Feigl's bewährter Kerkermeisterschaft nicht glauben. Nur genaueste Lektüre des Verhandlungsberichtes bietet die Möglichkeit, dem Wahwitz psychologisch beizukommen. Durch Jahrzehnte hatte Grausamkeit den Hohn abgelöst. Aber sie war doch immerhin gemildert durch den starken Verbrauch seiner Natur, den eine lange Verhandlung Herrn Feigl erlaubte. Das fühlte er selbst: ein gut Teil der Strafe hat ein Angeklagter überstanden, der eine Verhandlung unter seinem Vorsitz über sich hatte ergehen lassen müssen; wie eine Erlösung



— 5 —

wirkte das Urteil. Wie würde es, so hätte man sich längst fragen können, wirken, wie würde es **ausfallen**, wenn Herrn Feigl einmal die Gelegenheit genommen wäre, mit dem Angeklagten wie die Katze mit der Maus zu spielen? Wenn ihm ein Desperado gegenüberstände, der in Lebensnot sein Selbstbewußtsein nicht verloren hat, den Richter nicht als sein Schicksal betrachtet, nach seinem Mienenspiel nicht ängstlich forscht, sich nicht duckt, dem Spott nicht mit Erröten, dem Schimpf mit Trotz antwortet? Herr Johann Feigl hat seinen Meister gefunden. »Das mag Ihre Ansicht sein, Herr Präsident! Ich teile diese Ansicht nicht« — ruft ihm der Bursche zu, der wegen eines Raubanfalls vor seinem Richtstuhl steht. Einmal, wieder, immer wieder. Herr Feigl stutzt. »Man kommt nach Ihrem Auftreten nahezu auf den Gedanken, daß Sie unverbesserlich sind . . . Ihre ungehörige Verantwortung muß ich rügen«. Der Angeklagte verwahrt sich gegen »die spitzen Redensarten des Gerichtshofs«. **Er** kanzelt seinen Verteidiger herunter und hält selbst ein Plaidoyer, das als ein hochdeutsches Sammelsurium der bekanntesten Verteidigerphrasen, in dem auch zum Schluß der Hinweis auf die eigene psychische Minderwertigkeit nicht fehlt, ein parodistisches Meisterstück genannt werden muß. Mit Hohn war diesem Angeklagten nicht beizukommen, diesem nicht. Also blieb nichts übrig, als ein Urteil zu fällen, das weithin wirke als Exempel — zur Verhütung künftiger Raubanfälle? Nein, zur Verhütung unbotmäßigen Betragens vor Gericht. War gestern in demselben Hause ein Mann, der einem andern ein Messer in den Bauch gerannt hatte, zu fünf Tagen Arrests verurteilt worden, hier mußte mit anderm Strafmaß gemessen werden. In diesem Dreiundzwanzigjährigen war ja noch Leben! Ein Kerl, stark genug, um zwei Jahre Gefängnis, die er redlich verdient hat, zu über-tauchen, noch nicht völlig verkommen, der Besserungs-fähigkeit dringend verdächtig, und möglicherweise

teuer für,

Hier wird in Kapfenberg, am  
 Weg zum Feigl Hof ein Kerl  
 der Kerl

~~so als hätte er noch nie gehört!~~

